OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200079/2/GS/JW

Datum:
Linz, 19. Jänner 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S Z, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1.8.2022, GZ: 0026173/2020 AS/VS, wegen einer Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes (Oö. JSchG) 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen. Bezüglich der Geldstrafe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Kosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) S Z hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) wie folgt entschieden:

„I. Tatbeschreibung:

Die Beschuldigte, S Z , geboren am x, hat als Aufsichtsperson der Jugendlichen E L C Z, geb. x, folgende Übertretung des Oö. JSchG 2001 zu verantworten:

Die – im Tatzeitpunkt 14-jährige – Jugendliche E L C Z hat sich am 10.04.2020 jedenfalls ab 00:47 Uhr in x, Garagenanlagen neben der Parkanlage (allgemein zugänglicher Ort) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson aufgehalten, obwohl Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gem. § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. a Oö. JschG der Aufenthalt in/an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt ist.

Gem. § 4 Abs. 1 Oö. SChG 2001 hätte die Beschuldigte als Aufsichtsperson jedoch dafür sorgen müssen, dass die ihrer Aufsicht unterstehende Jugendliche die Jugendschutzbestimmungen einhält und hat somit gegen ihre Sorgfaltspflichten als Aufsichtsperson verstoßen und sich gem. § 12 Abs. 1 Z. 1 Oö. JSchG 2001 strafbar gemacht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z. 1 Oö. Jugendschutzgesetz (Oö. JSchG) 2001

III. Strafausspruch:

Über die Beschuldigte wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 150,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird (werden) folgende Ersatzfreiheitsstrafe(n) verhängt:
21 Stunden

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 1 Einleitungssatz Oö. JschG 2001; §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)“

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 8.8.2022 Beschwerde und brachte begründend vor, dass sich ihre Tochter zu besagter Zeit mit einem damals bereits

18-jährigen Freund/Bekannten an besagtem Ort aufgehalten habe, wie die Polizeidirektion Linz bestätigen könne, deren Amtshandlung zu besagter Zeit an besagtem Ort die Grundlage für die Verwaltungsstrafe darstelle. Weiters liege der Tatzeitpunkt bereits mehr als zwei Jahre zurück. Auch das geschätzte Einkommen von 1.800 Euro sei zu hoch bemessen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10.10.2022 zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Eine Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

E L C Z, geb. x, Tochter der erziehungsberechtigten Bf, hat sich am 10.4.2020 jedenfalls ab 00:47 Uhr in x, Garagenanlege neben der Parkanlage (allgemein zugänglicher Ort) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson aufgehalten.

Laut der Anzeige vom 17.4.2020, GZ: PAD/20/00647826/006/VStV, wurden S L D (geb. x) und E L C Z am 10.4.2020 im Zuge einer strafrechtlichen Amtshandlung am genannten Ort zur genannten Zeit betreten, wie sie sich vor der Polizei versteckten. Weiters ist in der Anzeige festgehalten, dass sich die Personen D und Z beim Betreten der EB umarmten. Um 00:47 Uhr und um 00:59 Uhr beschimpfte E L C Z die Einsatzbeamten.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem übermittelten Akteninhalt. Aus der im Akt einliegenden Anzeige geht auch hervor, dass die Bf ihre Tochter um 02:50 Uhr abgeholt hat.
Zum Einwand der Bf, dass ihre Tochter in Begleitung ihres 18-jährigen Freundes/Bekannten war, wird auf den in der Anzeige genannten S L D, geb. x, verwiesen. Hervorgehoben wird, dass die Bf nicht einmal in ihrer Beschwerde behauptet hat, dass es sich dabei um eine Aufsichtsperson gehandelt hat. Zur rechtlichen Qualifikation einer Aufsichtsperson siehe unten in der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 – Oö. JSchG 2001, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„1. ABSCHNITT
Allgemeines
§ 1
Ziele und Geltungsbereich

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. Jugendliche vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen, die sich auf die körperliche, geistige, sittliche, seelische und soziale Entwicklung nachteilig auswirken können, zu schützen;
2. Jugendliche durch Maßnahmen im Sinn der Z 1 in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen;

2a. Jugendliche für einen wertschätzenden Umgang miteinander, insbesondere bei der Kommunikation mittels elektronischer Medien, zu sensibilisieren, um einer beleidigenden, bloßstellenden, belästigenden oder bedrohenden Kommunikation vorzubeugen;

3. die vorrangige Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugendlichen hervorzuheben und zu unterstützen;
4. die Verantwortung der Erwachsenen zu verstärken und zu regeln;
5. der Gesellschaft ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugend und die Bedeutung des Schutzes der Jugend bewusst zu machen;
6. die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993. (Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

(1a) Den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, den Jugendlichen innerhalb der Grenzen dieses Landesgesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des Jugendlichen im Einzelfall erforderlich sind. (Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, des Gesundheitswesens, des Sprengmittelwesens oder des Gewerbes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Jugendliche: Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. Erwachsene: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
   verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten;
3. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht;
4. Aufsichtspersonen: Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen
   a) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
   b) vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
   c) auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde;
5. Jugendschutzbestimmungen: Gebote und Verbote dieses Landesgesetzes sowie die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen;
6. Unternehmer: natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausüben;
7. Veranstalter: wer eine Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz durchführt.

(Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

## 2. ABSCHNITT
## Jugendschutz
### § 4
### Pflichten der Erwachsenen

(1) Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

(2) Erwachsene dürfen Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass den in ihrem Einflussbereich befindlichen Jugendlichen keine jugendgefährdenden Informationen, Unterhaltungen, Darbietungen oder Darstellungen, insbesondere über elektronische Medien zugänglich werden.

### § 5
### Aufenthalt von Jugendlichen

(1) Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (zB Plätze, Straßen, Parks, Freigelände), in Gastgewerbebetrieben im Sinn der Gewerbeordnung 1994, in Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und Kinovorführungen erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson
    a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5.00 bis 22.00 Uhr,
    b) vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5.00 bis 24.00 Uhr,
    c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 vereinbar ist und das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.

(Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

(1a) Wenn es sich bei der Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 Z 2 um eine Person im Sinn des § 2 Z 4 lit. b handelt, hat diese eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten mitzuführen. Ausgenommen davon sind Aufsichtspersonen bei internen Aktivitäten von Jugendorganisationen, die im Landesjugendbeirat vertreten sind. (Anm: LGBl.Nr. 54/2013)

(2) Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

1. in Nachtklubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
2. in Gebäuden, Wohnungen oder einzelnen Räumlichkeiten, die der Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen gemäß § 2 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz dienen,
3. in Lokalen, in denen ausschließlich Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden,
3a. in Betriebsräumlichkeiten, in denen vorwiegend Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten abgegeben bzw. konsumiert werden,
4. in sonstigen Betriebsräumlichkeiten oder bei Veranstaltungen, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung gefährden können.

(Anm: LGBl.Nr. 54/2013, 1/2019)

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufenthalt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten ist.

## § 12
## Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Erwachsener

1. gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs. 1 oder 2 verstößt“

Von der belangten Behörde wird der Bf das Fehlverhalten ihrer Tochter in Form der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zur Last gelegt.

Unstrittig hat sich die Tochter der Bf am vorgehaltenen Ort zur vorgehaltenen Zeit mit ihrem Freund/Bekannten S L D, geb. x, aufgehalten.
Eingewendet wird von der Bf jedoch, dass dieser zum Tatzeitpunkt bereits 18 Jahre alt war.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gelten für Jugendliche ohne Aufsichtsperson folgende Ausgehzeiten:
unter 14 Jahren von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
mit 14 und 15 Jahren: von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, zB in Parks oder auf Straßen, nur mit einer Aufsichtsperson erlaubt.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Z. 4 Oö. JSchG) sind Aufsichtspersonen Erziehungsberechtigte sowie erwachsene Personen, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt, vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wurde.

Nach dem Jugendschutzgesetz haben Aufsichtspersonen dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Die Aufsichtsperson muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorweisen können. Erwachsene dürfen Jugendliche die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern.

Der von der Bf geltend gemachte Freund/Bekannte ihrer Tochter erfüllt nicht die gesetzlichen Kriterien einer Aufsichtsperson, eine schriftliche Einverständniserklärung wurde von der Bf außerdem nicht behauptet und vorgelegt. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Aufsichtspflichtverletzung der erziehungsberechtigten Bf ist somit eindeutig erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Begehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Die Bf hat als Erziehungsberechtigte für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Sorge zu tragen. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf in Bezug auf die begangene Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Deshalb ist ihr jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Eine geringfügige Schuld – wovon nur die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Der Schutzzweck des Jugendschutzgesetzes ist der Schutz vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen und die vorrangige Verantwortung von Eltern und Erziehungsberechtigten vorzuheben sowie die Verantwortung der Erwachsenen überhaupt zu verstärken.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mildernd hat die belangte Behörde die überlange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend war kein Umstand zu werten. Weiters ist die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro und Sorgepflichten für

ein Kind ausgegangen. Unter Berücksichtigung der nunmehr mit der Beschwerdeeinbringung geltend gemachten Einkommensverhältnisse der Bf wird eine Strafe in der Höhe von 100 Euro als tat- und schuldangemessen gesehen. Ebenso wurde die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend angepasst. Auch mit der nunmehr verhängten Strafe ist die erforderliche Sanktion gesetzt, um die Bf in Hinkunft nachhaltig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, kommt keine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne des § 20 VStG in Betracht.

Zur Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 VStG (Einstellung oder Ermahnung) ist darauf hinzuweisen, dass die dafür normierten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung oder das Verschulden der Bf als derart gering zu werten (vgl. allgemein etwa VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenentscheidung:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde waren entsprechend § 10 Abs. 2 VStG auf 10 Euro herabzusetzen.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger